



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Kirchheim b. München zur Verlängerung der Veränderungssperre für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 - 2/H „Adamweg / Zieglerweg zwischen Hauptstraße und Ludwigstraße“ befindlichen Grundstücke Hauptstraße 1, 1a und 3, Fl.Nr. 50/1 und 52 der Gemarkung Heimstetten

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 u. 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 04.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Aufgrund der am 07.11.2014 erfolgten öffentlichen Bekanntmachung läuft die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74-2/H „Adamweg/Zieglerweg zwischen Hauptstraße und Ludwigweg“ befindlichen Grundstücke Hauptstraße 1, 1a und 3, Fl.Nr. 50/1 und 52 am 06.11.2016 ab.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird für die Dauer eines Jahres, also bis zum 06.11.2017 verlängert.

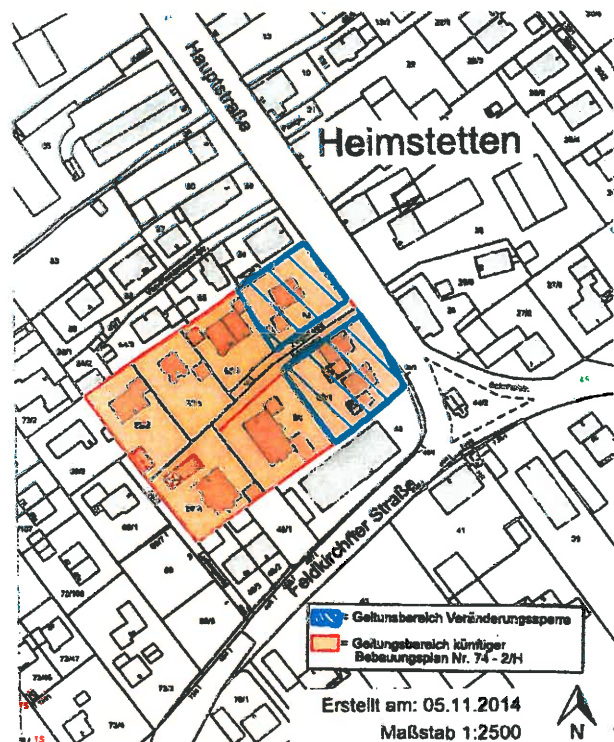
§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre wirkt ab dem 07.11.2016.


Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 06.11.2017 außer Kraft, sofern nicht der Bebauungsplan vorher Rechtskraft erlangt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Gemeinde Kirchheim b. München, 06.10.2016


.....
Maximilian Böll
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang an den Bekanntmachungstafeln
Ausgehängt am: 13.10.2016

Abgenommen am: _____

Unterschrift